

Jahreshauptversammlung 21.10.2015

Angenommen Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung:

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung:

„§ 5 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt. Diese lauten: Auf Vorstandsbeschluss können Beschlussfassungen mittels elektronischer Wahlgeräte durchgeführt werden. Wahlen, auch Wahlen zum Aufsichtsrat zum Wahlausschuss (§§ 6, 7 GO) sind Beschlussfassungen im Sinne des Satzes 4.“

Antrag auf Änderung der Satzung:

„§ 13 Abs. 8 ff. werden geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst: (Neuerungen drucktechnisch gekennzeichnet)

§ 13 Aufsichtsrat

(...)

(8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann zulassen, dass weitere Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Die Teilnahme nicht anwesender Aufsichtsratsmitglieder an Beschlussfassungen ist auch durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe **mittels elektronischer oder anderer Medien (insbesondere per Email)** zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen ein derartiges Verfahren anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafte Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Aufsichtsrat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

(9) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates können Sitzungen in dringenden Fällen auch im Weg der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Der Anordnung des Vorsitzenden kann nur mehrheitlich widersprochen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind. Im Falle des Widerspruchs ist eine Sitzung des Aufsichtsrats nicht später als drei Tage nach dem vorgeschlagenen Telefon- oder Videokonferenztermin abzuhalten.

(10) Auf Anordnung des Vorsitzenden sind Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder mittels elektronischer (insbesondere E-Mail) oder anderer Medien an den Vorsitzenden übermittelte Stimmabgabe zulässig. Der Anordnung des Vorsitzenden kann nur mehrheitlich widersprochen werden. Im Falle des Widerspruchs ist eine Sitzung des Aufsichtsrates nicht später als drei Tage nach seiner Erklärung abzuhalten.

(11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Der Wahlausschuss erhält über die Sitzungen ein Anwesenheitsprotokoll aller Aufsichtsratsmitglieder zur Kenntnis. Das Protokoll ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übersenden.

(13) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss. Die Vorstandsmitglieder nehmen auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

Antrag auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung:

§ 11 der Satzung wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Abweichend von § 11 Abs. 3 der Satzung sind Anträge auf Änderung der Satzung spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen und von diesem innerhalb der Ladungsfrist in der für die Einladung geltenden Form den Mitgliedern mitzuteilen.“

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Der Termin ist spätestens acht Wochen vorher durch den Vorstand bekanntzugeben.“

§ 11 Abs. 3 S. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt (Ergänzung ist drucktechnisch gekennzeichnet):

„Diese Anträge sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich auszuhändigen **sowie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.**“

§ 11 Abs. 4 S. 2 der Satzung wird gestrichen.

§ 2 Abs. 5 S. 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ausgliederung, **für den die Regelungen der Satzungsänderung gelten**, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.“

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wird gestrichen und § 12 Abs. 3 der Satzung im Gegenzug um einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Nachträgliche Ergänzungen sind nicht zulässig.“

Die Nummerierung von § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wird in § 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geändert.

§ 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wird gestrichen und § 10 Abs. 4 der Satzung wird im Gegenzug um einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Für die Feststellung des Ergebnisses ist in jedem Fall allein das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen entscheidend.“

Die Nummerierung von § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wird in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geändert.

§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wird gestrichen.

Antrag über Veröffentlichung der angenommenen Anträge:

„Angenommene Anträge müssen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Rückwirkend die vom letzten Jahr.“